

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021
(ZUL/HSAN-20202)**

Vom 06. Mai 2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2020/2021 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2021 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2020/2021

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2020/2021	1
Multimedia und Kommunikation	95
Ressortjournalismus	90
Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien	50

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2020/2021	2	3	4	5	6	7
Multimedia und Kommunikation	0	77	0	63	0	52
Ressortjournalismus	0	69	0	53	0	41
Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien	0	41	0	34	0	0

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2021

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2021 wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 2021	1	2	3	4	5	6	7
Multimedia und Kommunikation	0	85	0	70	0	58	0
Ressortjournalismus	0	79	0	61	0	47	0
Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien	0	45	0	38	0	31	0

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Umlaufverfahren vom 14.04.2020 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 13.03.2020.

Ansbach, den 06.05.2020

Gez.
Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 06.05.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2020 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.05.2020.